Besondere Bedingungen für die Versicherung von Oldtimern (Helvetia ClassicCar) Stand: 01.11.2019

K-CC-1911

Inhaltsverzeichnis

A	**Kfz- Haftpflicht- und Kaskoversicherung von Oldtimern**	**1**
A.1	Abschlussvoraussetzungen	1
A.2	Was ist versichert?	1
A.3	Was ist nicht versichert?	2
A.4	Höchstentschädigung	2
A.5	Änderungen des Markt- oder Wiederbeschaffungswerts und Fahrzeugzustands	2
A.6	Merkmale zur Prämienberechnung	2
A.7	Rotes Oldtimer-Kennzeichen	2
A.8	Ruheversicherung	2
A.9	Saisonkennzeichen	2
A.10	Vorkaufsrecht im Versicherungsfall	2
A.11	Regelung in AKB	2
B	**Oldtimer All-Risk-Versicherung**	**2**
C	**Autoschutzbrief für Oldtimer**	**2**
C.1	Versicherte Fahrzeuge	2
C.2	Welche Kosten erstatten wir, wenn die Reise nicht mit Ihrem Fahrzeug fortgesetzt werden kann?	2
C.3	Welche Hilfe leisten wir, wenn Ihr Fahrzeug nicht kurzfristig repariert werden kann?	3

Die Kfz-Versicherung für einen Oldtimer umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A)
- Kaskoversicherung (A)
- All-Risk-Versicherung (B)
- Autoschutzbrief (C)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

A Kfz- Haftpflicht- und Kaskoversicherung von Oldtimern

A.1 Abschlussvoraussetzungen

Die Oldtimer-Versicherung kann abgeschlossen werden für Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Alters, ihres überdurchschnittlichen Erhaltungszustandes und ihrer Verwendung nicht mehr als handelsüblich anzusehen sind und in Deutschland zugelassen bzw. zulassungspflichtig sind. Die Fahrzeuge befinden sich im Originalzustand oder sind mit Originalbauteilen oder angepassten Austauschteilen restauriert. Eine zusätzliche zeitgemäße Ausrüstung des Fahrzeuges darf die Originalität nicht beeinträchtigen. Veränderungen aus Gründen des Umweltschutzes und der Fahrzeugsicherung sind zulässig.

A.1.1 Nutzung

Das Fahrzeug wird ausschließlich privat genutzt. Sonstige ehemals gewerbliche Fahrzeuge dürfen nicht ihrer ursprünglichen Nutzung unterliegen. Die Verwendung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen (Traktoren) in der Land- und/oder Forstwirtschaft ist nicht zulässig.

A.1.2 Garage

Das Fahrzeug wird nachts in der Regel in einer abschließbaren Garage (auch Tief- oder Sammelgarage) abgestellt.

A.1.3 Nutzerkreis

Das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen gefahren, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

A.1.4 Alltagsfahrzeug

Ihnen steht für den täglichen Gebrauch ein Pkw als Alltagsfahrzeug zur Verfügung.

A.1.5 Gutachten

Für den Abschluss einer Kaskoversicherung oder All-Risk-Versicherung ist uns der Marktwert des Fahrzeuges durch Vorlage eines maximal 2 Jahre alten Gutachtens zu belegen. Ab einem Marktwert von 80.000 Euro ist ein ausführliches Gutachten zu erstellen. Bei einem Marktwert bis 80.000 Euro verzichten wir auf das Gutachten und akzeptieren eine Kurzbewertung.

Bei einem Marktwert bis 30.000 Euro akzeptieren wir eine Eigenbewertung des Fahrzeugs. In diesem Fall sind die Originalität und der Zustand des Fahrzeugs mit aussagekräftigen Fotos zu belegen. Wir benötigen je ein Foto der Seiten-, Front-, Heck- und Innenansicht sowie des Motor- und Kofferraumes.

Die Kosten der zur Risikobewertung erforderlichen Unterlagen (Gutachten und Fotos) tragen Sie.

Alternativ zum Marktwert kann das Fahrzeug auch zum Wiederbeschaffungswert versichert werden. In diesem Fall gilt für die Regelungen in Abs. 1 und 2 statt dem Marktwert der Wiederbeschaffungswert.

A.1.6 Wegfall der Abschlussvoraussetzungen

Entfällt eine der Abschlussvoraussetzungen während der Vertragslaufzeit, sind wir berechtigt, ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres den Vertrag auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Unternehmenstarif umzustellen.

A.2 Was ist versichert?

A.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht gemäß Ziffer A.1.1 der AKB.

Es gilt der Komfortschutz.

A.2.2 In der Kaskoversicherung

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust gemäß Ziffer A.2.1 der AKB.

Es gilt der Komfortschutz.

A.2.2.1 In der Teilkasko

Versichert sind die Ereignisse gemäß Ziffer A.2.2 der AKB. Darüber hinaus bieten wir Versicherungsschutz für:

a) Schäden durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen nach Ziffer A.2.3.3 der AKB.

b) Schäden, die beim Transport auf einer Ladefläche entstehen, wenn das ziehende Fahrzeug einen Unfall erleidet.

c) Schäden an gelagerten Ersatzteilen zu den bei uns versicherten Oldtimern gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Sturm. Die Entschädigung ist auf 10 Prozent des Fahrzeugwerts (Marktwert bzw. Wiederbeschaffungswert) begrenzt.

A.2.2.2. In der Vollkasko

Versichert sind die Ereignisse nach Ziffer A.2.3 der AKB.

A.3 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden gemäß Ziffern A.1.5 und A.2.16 der AKB.

A.3.1 Schäden auf Rennstrecken

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die entstehen, wenn das Fahrzeug auf Rennstrecken, unabhängig vom Zweck, bewegt wird.

A.3.2 Bei ungeeigneter Transportmittel/Unterbrechung des Transports

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

a) die durch die Verwendung eines nicht zum Transport zugelassenen Transportmittels oder

b) die während einer nicht transportbedingten Unterbrechung oder

c) bei einem Transport des Fahrzeugs in einem Container, welche durch die Eigenbewegung des Containers bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung des Fahrzeugs im Container entstehen.

A.4 Höchstentschädigung

Grundlage für die Ersatzleistung und damit Höchstentschädigungsgrenze ist der Marktwert zuzüglich einer Vorsorge für eine eventuelle Wertsteigerung in Höhe von 20 Prozent des Marktwertes, höchstens jedoch 20.000 Euro. Der Marktwert gilt als Höchstentschädigungsgrenze im Sinne der Vereinbarung eines Versicherungswertes in der Schadenversicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Soweit der am Tag des Schadeneintritts festgelegte Marktwert unter dem versicherten Marktwert liegt, gilt der tatsächliche Marktwert als Höchstentschädigungsgrenze.

Alternativ zum Marktwert kann das Fahrzeug auch zum Wiederbeschaffungswert versichert werden. In diesem Fall gilt für die Regelungen in Abs. 1 statt dem Marktwert der Wiederbeschaffungswert.

A.5 Änderungen des Markt- oder Wiederbeschaffungswerts und Fahrzeugzustands

Ändert sich der Marktwert bzw. der Wiederbeschaffungswert oder der Zustand Ihres Fahrzeugs erheblich, sind Sie verpflichtet, uns das mitzuteilen. In diesem Fall sind wir berechtigt, gegebenenfalls die Prämie anzupassen, was zu einer Prämiensenkung oder Prämienerhöhung führen kann.

A.6 Merkmale zur Prämienberechnung

Die Prämienberechnung richtet sich nach dem Fahrzeugalter, der Fahrzeugart und dem Marktwert bzw. Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs.

A.7 Rotes Oldtimer-Kennzeichen

Das rote Oldtimer-Kennzeichen wird nach § 17 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) zur wiederkehrenden Verwendung zur Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen ausgegeben. Sie sind verpflichtet, der Kfz-Zulassungsstelle und uns alle Fahrzeuge zu melden, welche mit dem roten Kennzeichen versehen werden.

Das rote Oldtimer Kennzeichen ist nicht an ein bestimmtes, jedoch an alle der Kfz-Zulassungsstelle und uns gemeldeten Fahrzeuge gebunden. Sie haben die Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des roten Oldtimer-Kennzeichens zu beachten und das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen. Wir sind jederzeit berechtigt, Einsicht in das Fahrtenbuch zu nehmen.

A.8 Ruheversicherung

Ergänzend zu Ziffer H.1.7 der AKB endet die Ruheversicherung nach 24 Monaten, sofern das Fahrzeug für den gleichen Zeitraum bei uns versichert galt.

A.9 Saisonkennzeichen

Abweichend von Ziffer H.2.4 der AKB wird die Prämie sowohl für die Dauer der Saison als auch für die Zeit außerhalb der Saison berechnet.

A.10 Vorkaufsrecht im Versicherungsfall

Für entwendete Gegenstände, die nach ihrem Wiederfinden gemäß Ziffer A.2.10.3 der AKB in unser Eigentum übergegangen sind, wird Ihnen ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

A.11 Regelung in AKB

Für Fahrzeuge, die nach diesen Besondere Bedingungen versichert sind, gilt Ziffer A.9 der AKB nicht. Die Regelung in den AKB gilt auch nicht für Abschnitt B und C.

B Oldtimer All-Risk-Versicherung

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie die Oldtimer All-Risk-Versicherung abgeschlossen haben.

Zusätzlich zum Abschnitt A gilt folgende Regelung:

Es besteht Versicherungsschutz für alle Gefahren, denen Ihr Fahrzeug ausgesetzt ist, unabhängig von den in Ziffern A.2.2.1 und A.2.2.2 aus Abschnitt A beschriebenen Ereignissen, sofern nicht die nachfolgend aufgeführten Ausschlüsse vorliegen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch:

a) mittelbare und unmittelbare Schäden aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Rost, Korrosion, Oxidation) oder durch Verschleiß, Abnutzung, Verfall und allmähliche Zustandsverschlechterung auch soweit sie vor Vertragsabschluss vorhanden waren.

b) mittelbare und unmittelbare Schäden aufgrund thermischer Probleme, insbesondere durch zu hohe Temperaturen, mangelnde Kühlung beim Fahrbetrieb oder sonstige Überhitzung.

c) Fehlbedienung oder Betriebsmittelverlust, sofern nicht als Folge eines versicherten Ereignisses.

C Autoschutzbrief für Oldtimer

Ihrem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob sie den Autoschutzbrief abgeschlossen haben.

Risikoträger für den Autoschutzbrief ist die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.

Abweichend von Ziffer A.3 der AKB gelten folgende Regelungen:

C.1 Versicherte Fahrzeuge

Der Autoschutzbrief für Oldtimer kann lediglich für Pkw abgeschlossen werden.

C.2 Welche Kosten erstatten wir, wenn die Reise nicht mit Ihrem Fahrzeug fortgesetzt werden kann?

Kann die Reise oder Teilnahme an einer Gleichgeschwindigkeitsrallye wegen Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs nicht mit Ihrem Fahrzeug fortgesetzt werden, tragen wir die Kosten

C.2.1 für höchstens 7 Übernachtungen am Schadenort, für alle berechtigten mitreisenden Insassen Ihres Fahrzeugs bis zu 80 Euro je Übernachtung und Person oder

C.2.2 der Weiterfahrt zum Zielort der Reise oder zurück zum Wohnort

a) mit öffentlichen Verkehrsmitteln (1.Klasse) oder

b) für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bis zu 80 Euro je Tag für höchstens 7 Tage.

Alternativ zu Ziffern C.2.1 und C.2.2 organisieren wir die Anlieferung eines Ihrer weiteren Oldtimer oder erstatten die nachgewiesenen Reisekosten bis 250 Euro bei selbst organisierter Ersatzteilbeschaffung.

C.3 Welche Hilfe leisten wir, wenn Ihr Fahrzeug nicht kurzfristig repariert werden kann?

Kann Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht kurzfristig repariert werden, organisieren wir auf Wunsch den Rücktransport des Fahrzeugs in Ihre Heimatwerkstatt. Wir tragen die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs bis zu 1.200 Euro.